Gemeinde Tuningen

Kalkulation

der

Verwaltungsgebühren

2018

1. Einführung / Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als ständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen hierbei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

2. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für die öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (z.B. Personalausweise, Pässe, Personanstandsgebühren oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

3. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KAG ansatzbaren Kosten. Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird aber darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden, wobei in Abweichung dazu die kalkulatorischen Zinsen im Geltungsbereich des KAG nicht ansatzfähig sind. Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln. Tuningen hat bisher aber keine derartige Kostenermittlung.

Wir haben deshalb auf ein Modell aus BWGZ aus dem Jahr 2008 zurückgegriffen, bei dem die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt wurden. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten wurde auf die Berechnung aus der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums zurück gegriffen, die ab 1.1.2016 gilt.

a) Personalkosten

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt separat für jeden Mitarbeiter, der gebührenrelevante Tätigkeiten ausübt. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Die Kosten der Verwaltungsführung (insbes. BM) werden nur über Gemeinkostenzuschläge berücksichtigt.

b) Sachkosten

Sachkosten sind Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungs-kosten sowie Gemeinkosten. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit auf eine Kosten- und Leistungsrechnung zuzugreifen, wurden die Werte aus der VwV, ergänzt um die Abschreibungen, verwendet. Unberücksichtigt bleibt die kalkulatorische Verzinsung, da diese nach § 11 Abs. 2 KAG nicht angesetzt werden darf. Da in Tuningen jeder Mitarbeiter seinen eigenen Arbeitsplatz hat müssen die Kosten nicht nach Nutzungsanteilen aufgeteilt werden.

Der Einsatz von Mitarbeitern mit Nicht-Büroarbeitsplätzen kann im Bereich der Verwaltungsgebühren vor allem bei den Amtsboten (zum Beispiel für die Zustellung der Angrenzerbenachrichtigung) vorkommen. Für Nicht-Büroarbeitsplätze empfiehlt das in der BWGZ 4/2008 veröffentliche Modell bei den Sachkosten einen Zuschlag von 10 % auf die tatsächlichen Bruttopersonalkosten. Das erscheint uns zu hoch, weshalb ein Anteil von 5 % gewählt wurde.

c) Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (so genannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet. Diese sehen Zuschläge von jeweils 10-40 % vor. Wir haben uns zu einem verwaltungsweiten Gemeinkostenzuschlag von 10 % und einem amtsinternen von 20 % entschieden. Da die Amtsleiter in kleineren Kommunen auch in geringem Umfang gebührenpflichtig tätig werden, wurde dieser Anteil ohne Gemeinkostenzuschlag angesetzt.

4. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder nach Stundensätzen und Zeitaufwand oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand kalkuliert werden. Die Kalkulation nach Stundensatz und Zeitaufwand hat den Vorteil, dass keine Erhebung über Fallzahlenerforderlich ist und die Kosten die nicht gebührenfähig sind vorab bereits außen vor bleiben. Wir haben die Methode deshalb favorisiert. Die mittleren Bearbeitungszahlen ergeben sich aus den Erfahrungswerten der jeweiligen Mitarbeiter, mit denen die Kalklation intensiv besprochen wurde.

5. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der gemäß § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden gilt.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren liegt somit ein bunter Strauß von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann, vor. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze dann methodisch unterschiedlich zu kalkulieren.

a) Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je erbrachter Leistung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte. Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der Stundensatz der an der Leistung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation relativ einfach berechnet werden. Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt hier unberücksichtigt.

b) Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach der benötigten Zeit bemessen, wobei die Länge der jeweiligen Zeiteinheiten vom Gemeinderat bestimmt werden kann. Hierbei entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Zur Vermeidung dieses Problems wird bei der letzten angefangenen Zeiteinheit aufoder abgerundet.

c) Wertgebühr

Die Wertgebühr wird abhängig vom Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen. Dadurch wird das wirtschaftliche Interesse berücksichtigt. (z.B. Fundsachen).

d) Rahmengebühr

Die Rahmengebühr muss mit Äquivalenzziffern kalkuliert werden, was in der Praxis relativ schwierig ist; außerdem bestehen in der Anwendung immer wieder Probleme mit einer sachgerechten Ermessensausübung. Die Verwendung der Rahmengebühr ist deshalb weniger empfehlenswert.

e) Mindestgebühr

Es kann bei reinen maßstabsbezogenen Bemessungen zu einer Gebühr kommen, die unter den verursachten Kosten liegt. Um dies abzumildern kann eine Mindestgebühr festgesetzt werden, die aber nur dann grift, wenn die maßstabsbezogene Gebühr unterschritten würde (z.B. Angrenzerbenach-richtigung)

6. Kostenüberschreitungsverbot

soll die Gebühr Nach aktuellem KAG den mit der Leistung entstehenden Verwaltungsaufwand vollständig abdecken. Deshalb sind auch entsprechende Gemeinkosten zu berücksichtigen. Die Frage der Kostenüberdeckung ergibt sich aus dem Gesetz nicht; hier kann aber auf entsprechende Rechtsprechung verwiesen werden, die dies verbietet.

Es wurde deshalb jeweils von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, was im Einzelfall (insbesondere bei der Berücksichtigung wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen) auch zu Abweichungen führen kann, die dann aber hinzunehmen sind.

7. Ermessensentscheidungen

Die Gebührenkalkulation hat eine Kontrollfunktion bei der Festlegung des Gebührensatzes. Sie muss dem Gemeinderat bei der Beschlussfasung über die Höhe des Gebührensatzes vorliegen und von ihm akzeptiert werden. Sie dient als Nachweis, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen bei der Festsetzung der Gebührenhöhe fehlerfrei ausgeübt hat.

Bei der Beschlussfassung hat der Gemeinderat in folgenden Punkten sein Ermessen auszuüben:

A. Gebührensatz

- 1. Auswahl der Gebührenart
- 2. Höhe des Gebührensatzes
- 3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

B. Kalkulation

- Berücksichtigung und Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung
- 2. Bemessungsgrundlage des Gebührentatbestands
- 3. Schätzung der Preisentwicklung, der Zeitanteile und sonstiger Bemessungseinheiten

Hierzu wird auf die nachfolgende Kalkulation mit folgenden Anlagen verwiesen:

Anlage 1	Ermittlung Sachkostenpauschale für den Arbeitsplatz
Anlage 2	Ermittlung Personalkostenstundensatz
Anlage 3	Ermittlung Sachkosten Beamte
Anlage 4	Ermittlung Sachkosten Beschäftigte
Anlage 5	Festlegung Gemeinkostenzuschläge
Anlage 5	Festlegung Gemeinkostenzuschläge
Anlage 6	Ermittlung Stundensatz
, unago o	Emiliaring Standonbatz

Tuningen, September 2018

Berninger, Gemeindekämmerer

Ldf. Nr.	Leistung	Aufwand einfach	n Min. schwierig	Kosten pro Min.	Rahme von in €	engebühr bis in €	Festgebühr in €	Zeitgebühr in €	Gebühr bisher	Vorschlag Verwaltung Gebühr neu
1	Allg. Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3)	10	5000	1,02€	10,16€	5.080,88€			6,50 - 3.400 €	10,00 - 5.000€
2	<u>Anträge</u>									
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftl. Anträgen, Erklärungen, gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	10	200	1,02€	10,16€	203,24€			6,50 - 135 €	10,00 - 200 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)						1/10 bis voll Gebühr, min		1/10 bis volle Gebühr, mind. 6,50 €	1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 t
	bei Unzuständigkeit								gebührenfrei	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrages						1/10 bis voll Gebühr, min		1/10 bis volle Gebühr, mind. 6,50 €	1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 t
.3.1	Zurücknahme Reservierung Festhalle	30		1,02€			30,49€		20€	30€
.3.2	Zurücknahme Reservierung Teinosaal	30		1,02€			30,49€		20€	30€
.3.3	Zurücknahme Gestattung	20		1,02€			20,32€		20€	20€
2.3.4	Zurücknahme Baugesuch	60		1,02 €			60,97€		0,5 v. Tausend der Baukosten mind. 20 €, max. 200 €	0,5 v. Tausend der Baukosten mind. 30 €, max. 250 €
2.4.1	Amtshilfe	15		1,02 €			15,30€		15€	15€
3	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	15		1,02€				15,24€	6,50 - 100 €	15 Euro pro ange- fangende 15 Minuter
.1	Lageplanauskünfte									
.1.1	Lageplanauskünfte schriftlich + Kostenanteil Herstellung Lageplan	20		1,02€			20,32€		15€	20 €
.2.2	Lageplanauskünfte elektronisch + Kostenanteil Herstellung Lageplan	18		1,02 €			18,29€		14 €	18€
	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindl. Bestimmungen	15	1500	1,02 €	15,24€	1.524,26€			10 - 100 €	15 - 1500 €
	Beglaubigung, Bestätigung									
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unter- schrift mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	10		1,02€			10,16€		6,50 €	10,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen. Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	5		1,02€			5,08€		5€	5€
	Bestätigungen, Zeugnisse; Atteste; Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuergebünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Steuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	10		1,02€				10,16€	6,50 - 40 €	10 Euro pro ange- fangende 10 Minute

,	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	20	1.500	1,02 €	20,32€	1.524,26€			13 - 100 €	20 - 1500 €
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)			_,-						
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat	30		1,02 €				30,49€	20 - 470 €	30 € pro angefange- ne halbe Stunde
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebühren- ansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	30		1,02€			/10 bis 1/2 de		1/10 bis 1/2 der	1/10 bis 1/2 der
9	<u>Schreibgebühren</u>					Gent	ühr, mind. 20	,49 €	Gebühr, mind. 20 €	Gebühr, mind. 30 €
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werde, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungsvermerk wird mitgerechnet)									
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5		1,02€			5,08€		3€	5€
9.1.2	für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15		1,02 €			15,24€		10€	15€
9.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Kopierer erstellte Mehrstücke werden erhoben									
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Kopie	2		1,02 €			2,03 € + 0,04 €/Sei + 0,01 €/Sei	ite Kopierer	1€	1,50€
	für die erste Farbkopie						+ 0,10 € Tor		1,50€	2,00 €
	für jede weitere Kopie	1		1,02€			1,02 € + 0,04 €/Sei + 0,01 €/Sei	ite Kopierer	0,70€	0,80 €
	für jede weitere Farbkopie						+ 0,10 € Tor	ner 	1€	1€
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	3		1,02€			3,05 € + 0,04 €/Sei	ite Kopierer	1,50 €	2,00€
	für die erste Farbkopie						+ 0,01 €/Sei + 0,20 € Tor		2€	3,00€
	für jede weitere Seite	2		1,02€			2,03 € + 0,04 €/Sei + 0,01 €/Sei	ite Kopierer	1€	1,50€
	für jede weitere Farbkopie						+ 0,20 € Tor		1,50€	2,00€
10	Baugesetzbuch									
	Ausstellen eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25		1,02€			25,40 €		10€	25€
11	<u>Bauordnungsrecht</u>									
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabe- verfahren § 53 Absatz 3 Nr. 1 LBO)					Bau	5 v. Tausend o u- bzw. Abbru sten, mind. 7	uch-	0,5 v. Tausend der Bau- bzw. Abbruch- kosten, mind. 75 €	0,5 v. Tausend der Bau- bzw. Abbruch- kosten, mind. 75 €
11.2	Mitteilungen nach § 53 Absatz 4 LBO	15		1,02€			15,24€		10€	15 €
11.3	Benachrichtigungen der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren									
11.3.1	durch die Gemeinde	15		1,02€			15,24 € je Angrenzer		8€ je Angrenzer	15 € je Angrenzer

1.3.2	durch den Antragssteller	8		1,02 €		 	8,13 € je Angrenzer		5€ je Angrenzer	8€ je Angrenzer
4	Bearbeitung Entwässerungs- und Wasserver- sorgungsantrag	60		1,02 €			60,97 € + Kosten Ing.		40 € + Kosten IngBüro	60 € + Kosten IngBüro
	<u>Bestattungsrecht</u>	1								
2.1	Ausstellung eines Leichenpasses nach §§ 44 und 45 Bestattungsgesetz	30		1,02€			30,49€		20€	30 €
3	<u>Feiertagsrecht</u>	ı								
3.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	45		1,02€			45,73€		30€	45€
3.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	45	150	1,02€	45,73€	152,43€			30 - 100 €	45 - 150 €
3.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24 Uhr verboten sind	45	150	1,02€	45,73€	152,43€			30 - 100 €	45 - 150 €
3.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	45	150	1,02€	45,73€	152,43€			30 - 100 €	45 - 150 €
ı	<u>Fischereischeine</u>	ı								
4.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG), (Die erstmalige Einziehung der Fischerei- abgabe ist gebührenfrei)									
4.2 4.2.1	Erteilung und Verlängerung von Fischereischeinen (unter Berücksichtigung d.wirtschaftlichen Interesses) Jahresfischereischein	10	15						28,45€	30,00 €
1.2.2	Fischereischein auf Lebenszeit 5 Jahre	10	15						60,45 €	60,00€
4.2.3	Fischereischein auf Lebenszeit 10 Jahre	10	15						100,45€	100,00€
4.2.4	Jugendfischereischein	10	15			 			5,11€	15,00 €
*· - :	Jugethanson et et sent et	1				 			-,	.,
5	<u>Fundsachen</u>	ı				 				
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder									
5.1	bei Sachen bis 500,00 € Wert	1							gebührenfrei	gebührenfrei
5.2	bei Sachen über 500,00 € Wert								gebührenfrei	2 % des Wertes, mindestens 10 Euro
5.3	bei Tieren	30		1,02€			30,49 €		10 € + angefallene	30 € + angefallene
õ	<u>Gewerbesachen</u>	ı				 			Zusatzkosten	Zusatzkosten
5.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung § 15 Absatz 1 GewO)	10		1,02€			10,16€		6,50€	10,00€
6.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbe- kartei	10		1,02€			10,16€		6,50€	10,00€
6.3	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GweO) bei:									
6.3.1	Gewerbeanmeldungen a) bei natürlichen Personen	20		1,02€			20,32€		16€	20 €
	b) bei juristischen Personen je gesetzlichen Vertreter zusätzlich zu a)	20		1,02 €			20,32€		13€	20€
6.3.2	Gewerbeummeldungen	15		1,02 €			15,24€		13€	15 €
6.3.3	Gewerbeabmeldungen	10		1,02 €		 	10,16€		10€	10€
7	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	75		1,02€			50,00€		50€	50€
8	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 der BImSchVO						je ange	10,00 € fangene 1/4	10,00 € je angefangene 1/4 Stunde	15,00 € je angefangene 1/4 Stunde
9	<u>Melderecht</u>									
9.1	Auskünfte aus dem Melderegister	ı								
9.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Absatz 1 MG)	10		1,02€	, ,	ı ,	10,16€		7,50 €	10,00€

	l elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 MG)	10		1,02€		 	10,16€		5€	10€
19.1.2	erweitere Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15		1,02 €	.		15,24€		10,50€	15,00€
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 3 MG)						je ange	10,00 € efangene 1/4	10,00 € je angefangene	10,00 € je angefangene
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10		1,02€			10,16€		1/4 Stunde 6,50 €	10 Minuten 10,00 €
19.2	Datenübermittlungen									
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften § 30 MG)	gebührenfrei							gebührenfrei	gebührenfrei
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenübermittlung vorgenommen wurde	gebührenfrei							gebührenfrei	gebührenfrei
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlungen an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebührenein- zugszentrale (§ 35 MG)					0,1	L5 € je Datens	satz	0,15€je	0,15 € je
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15		1,02€			15,24€		Datensatz 13 €	Datensatz 15 €
19.4	Aufenthaltsbescheinigung	10		1,02 €			10,16€		3€	10€
19.5	Meldebescheinigung	10		1,02 €			10,16€		3€	10€
19.6	Sonstige Bescheinigung der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleich lautende Bescheini- gungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10		1,02 €			10,16€		3€	10 €
19.7	Archivauskunft	5	180	1,02 €	5,08€	182,91€			3 - 120 €	5 - 150 €
19.8	Bearbeitung von Führerscheinanträgen	15		1,02 €			15,24€		10€	15€
19.9	Sonstige Tätigkeiten des Bürgerbüros	5	500	1,02 €	5,08€	508,09€			3 - 340 €	5 - 500 €
20	<u>Sammlungswesen</u> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	30		1,02€			30,49€		20€	30 €
21	Straßenrechtliche Sondernutzung					 				
21.1	Plakatierungserlaubnis	25		1,02 €			25,40 €		20€	25 €
21.2	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	30		1,02 €			+ 0,25 € Auf	kleber	20 € pro Woche	20 € pro Woche
22	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15		1,02 €		 	15,24€		pro woche 10 €	pro woche 15 €
23	Zweitschrift Steuer- und Gebührenbescheide									
23.1	Zweitschriften	10		1,02 €		 	10,16€		6,50€	10€
23.2	mittels Kopierer erstellt	5		1,02 €		 	5,08€		3€	5€
l	zzgl. bei Abholung bei elektronischer Zustellung bei Zustellung								1,50 € 3,00 € 1,50 €	1,50 € 3,00 € 4,50 €
24	Sonstige polizeiliche Angelegenheiten									
24.1	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	90	210	1,02 €	91,46€	213,40€			60 - 140 €	90 - 210 €
24.2	Sonstige polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG) oder Verfügungen zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung	90	210	1,02€	91,46€	213,40€			60 - 140 €	90 - 210 €
24.3	Kampfhunde, auffällige Hunde									
24.3.1	Erlaubnis für Kampfhunde gemäß § 3 und § 4 Kampfhundeverordnung	150		1,02€			152,43€		100€	150€
24.3.2	Ausnahmen nach Kampfhundeverordnung	90		1,02 €			91,46€		60€	90€
24.3.3	Auflagen nach Kampfhundeverordnung	90		1,02€		ı l	91,46€		60 €	90 €

24.3.4	Maßnahmen gegen auffällige Hunde	150	1,02 €	152,4	3 € 50 €	150€
25	<u>Gaststättenrecht</u>					
26.1	Gestattungen nach § 12 GastG					
26.1.1	für einen Tag	20	1,02 €	20,3	2 € 13 €	15 €
26.1.2	für jeden weiteren Tag	10	1,02 €	10,10	6,50 €	7€
26.2	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (§ 12 GastG)					
26.2.1	für eine Stunde (nur noch von 5.00 bis 6.00 Uhr)	20	1,02 €	20,33	2 € 13 €	15 €
27	Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschützen, Bühnenpyrohtechnik, u.ä.	20	1,02€	20,3	2 € 13 €	15 €
28	<u>Schule</u>					
28.1	Schulzeugnisse Bestätigung von Kopien von Schulzeugnissen unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	2	1,02 €	+ 0,04 €/	3 € 1 € Seite Kopierer Seite Papier	2€

Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes

Die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes setzen sich nach der VwV-Kostenfestlagung des Finanzministeriums wie folgt zusammen:

a) Raumkosten	4.314,00 €
---------------	------------

b) Ausstattung 1.710,00 €

c) sächlicher Verwaltungsaufwand 3.200,00 €

d) kalkulatorische Kosten (ohne Zins) _____1.503,79 €

Summe pro Jahr: 10.727,79 €

Ermittlung Afa

bewegliches Vermögen UA 0000 5.214,45 €

UA 0200 8.431,44 € UA 0300 1.392,02 €

bei 10 Büros 15.037,91 € 1.503,79 €

Afa Gebäude fällt nicht an, da abgeschrieben.

Personalkosten in €

Beschäftigte nach TVöD

Summe Personalkosten aller Beschäftigten	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl Stunden	Gesamtzahl Stunden	durchschn. Stunden- wert
241.487,57 €	4,42	1.576	6.966	34,67 €

Beamte (ohne Amtsleitung sofern im Gebührenbereich tätig)

Summe Personalkosten Beamte	Anzahl der Beamten	Anzahl Stunden	Gesamtzahl Stunden	durchschn. Stunden- wert
17.842,09 €	0,2	1.656	331	53,87 €

Amtsleitung (Einrechnung in Gemeinkosten)

Summe Personalkosten Amtsleitung	Anzahl	Anzahl Stunden	Gesamtzahl Stunden	durchschn. Stunden- wert
311.919,54 €	2,8	1.656	4.637	67,27 €

Sachkosten für Beamte									
Mitarbeiter	Jahreswert	Anzahl Stunden 41 h Woche	Arbeitsplatz nutzung	Anzahl Stunden	Stunden- wert				
Bea 1 Bea 2	1.072,78 € 1.072,78 €	1.680 1.680	0,1 0,1	168 168	6,39 € 6,39 €				
Zwischensumme:	2.145,56 €			Durchschnitt:	6,39 €				
Zuschlag für Nicht-Bi	iroarbeitsplat	l Z	5%		0,32 €				
			SUMME		6,70 €				
<u>keine Ausübu</u> ı		enpflichtigen V rechnung in Ge	_	ndlungen (Amtsl	eitung)				
Bea 1 Bea 2 Bea 3	10.727,79 € 9.655,01 € 9.655,01 €		1 0,9 0,9	1.680 1.512 1.512	6,39 € 6,39 € 6,39 €				
Zwischensumme:	30.037,81 €		gewichtete	r Durchschnitt:	6,39 € 6,41 €				
Summe:	32.183,37 €								

Sachkosten für Beschäftigte nach TVöD

Mitarbeiter	Jahreswert	Anzahl Stunden 39 h Woche	Arbeitsplatz nutzung	Anzahl Stunden	Stunden- wert
Beschäftigter 1 Beschäftigter 2 Beschäftigter 3 Beschäftigter 4	10.727,79 € 10.727,79 € 10.727,79 € 10.727,79 €	1.576 1.576 1.576 1.576	1 1 1	735 788 1.024 1.261	14,59 € 13,61 € 10,47 € 8,51 €
Beschäftigter 5 Beschäftigter 6	10.727,79 € 10.727,79 €	1.576 1.576		1.576 1.576	6,81 € 6,81 €
			gewichteter D	ourchschnitt:	13,76 €
Zuschlag für Nicht-Büroplatz		5%			0,69€
				Durchschnitt:	14,44 €

Gemeinkosten

Verwaltungsweite Gemeinkosten

Amts- bzw. fachbereichsinterne Gemeinkosten

Vorschlag BWGZ: 10%

auf die vollen Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes Vorschlag BWGZ:
10 - 40 %, mind. 10 %
auf die vollen Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes

Gemeinkostenzuschlag gesamt von mindestens 20%

Amts und fachbereichsinterne Gemeinkosten

keine Ausübung von gebührenpflichtigen Verwaltungshandlungen (Amtsleitung)

<u>Einrechnung in Gemeinkosten</u>

Amtsleitung: Bürgermeister Jürgen Roth Hauptamt Sandra Ittig Kämmerei Thomas Berninger

Durchschnittlicher Stundenwert der Personalkosten für Amtsleitung:

67,27 €

Durchschnittlicher Stundenwert der Personalkosten sachbearbeitend tätig:

34,67€

Prozentsatz

amts- und fachbereichsinterne Gemeinkosten: 20% verwaltungsweite Gemeinkosten 10%

Für die Amtsleiter wird im Bereich, in dem sie gebührenpflichtig tätig sind, der amtsinterne Gemeinkostenzuschlag nicht angesetzt!

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Kosten	Prozentsatz	Betrag pro Stunde in €
<u>Personalkosten</u>		
Beschäftigte nach TVöD		34,67 €
Beamte		53,87 €
Durchschnittswert (gewichtet)		35,50 €
<u>Sachkostenpauschale</u>		
Beschäftigte nach TVöD		14,44 €
Beamte		6,70 €
Durchschnittswert (gewichtet)		14,11 €
<u>Gemeinkosten</u>		
Verwaltungsweite Gemeinkosten - Beschäftigte nach TVöD - Beamte		3,47 € 6,73 €
gewichteter Wert amts- bzw. fachbereichsint. Gemeinkosten - Beschäftigte nach TVöD - Beamte gewichteter Wert		4,73 € 6,93 € 0,00 € 6,63 €
Summe		11,36 €
Kosten pro Stunde gesamt:		60,97 €
Kosten pro Minute gesamt:		1,02 €